

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

108 (19.4.1840)

Baden.

Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden. Zweiter Theil. Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung. *)

§. 570. (Verletzung obrigkeitlicher Siegel.) Die gleiche Strafe trifft auch Denjenigen, welcher die von einer obrigkeitlichen Behörde zum Verschluß oder zur Verwahrung von Sachen angelegten öffentlichen Siegel in böser Absicht oder aus Muthwillen erbricht oder beschädigt. §. 570. (Verletzung obrigkeitlicher Siegel.) Wer unbefugter Weise die von einer obrigkeitlichen Behörde zum Verschluß oder zur Verwahrung von Sachen angelegten öffentlichen Siegel vorsätzlich erbricht oder beschädigt, wird von Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder von Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen. §. 571. (Strafe des Aufruhrs.) Hat sich zur Verübung der Verbrechen der Widerseßlichkeit (§. 563) oder der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 567) eine Mehrheit von Personen in solcher Anzahl und unter solchen Umständen zusammengedrängt, daß zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht ausreichend gewesen sind, oder bei ihrer Anwendung nicht ausreichend gewesen wären, so werden die Schuldigen wegen Aufruhrs bestraft, und zwar 1) in so fern der Zweck desselben erreicht wurde, die Anstifter und Anführer mit Kreisgefängnis nicht unter vier Monaten oder Arbeitshaus, die übrigen Teilnehmer mit Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 2) außerdem die Ersteren mit Kreisgefängnis nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und die Letztern mit Gefängnis. §. 571. Unverändert bis: . . . bei ihrer Anwendung offenbar nicht ausreichend gewesen wären, so werden . . . §. 572. Sind jedoch die Anführer, ohne ihren Zweck erreicht zu haben, und ohne daß Gewaltthaten gegen Personen oder strafbare Beschädigungen von Sachen verübt wurden, freiwillig, oder auf die bloße Aufforderung der öffentlichen Behörde, vor wirklicher Anwendung von Zwangs- oder Widerstandsmitteln gegen dieselben, zur Ordnung zurückgekehrt, so werden nur die Anstifter und Anführer mit Kreisgefängnis bestraft. §. 572. Unverändert mit folgendem Zusatz: Auch die Anstifter und Anführer bleiben strafflos, wenn sie selbst, so viel an ihnen lag, zur Rückkehr der Aufrührer zur Ordnung beigetragen haben. §. 572 a. Bei Ausmessung der Strafe des Aufruhrs (§. 571) kommt insbesondere in Betracht, ob und in welchem Maasse derselbe nach seinem Zwecke, so wie nach der Anzahl und dem Benehmen der Aufrührer, sich als gemeingefährlich darstellte. §. 573. (Zusammentreffen mit anderen Verbrechen.) Ist bei Gelegenheit des Aufruhrs und im Zusammenhang mit dem Zwecke desselben eine Verletzung von Personen oder eine Beschädigung von Sachen verübt, durch welche an sich eine höhere Strafe als Kreisgefängnis von drei Monaten verschuldet wäre, so werden die Urheber derselben, und eben so auch die Anstifter und Anführer, in so fern ihnen das Verbrechen zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist, in den Fällen einer mit Vorbedacht verübten Tödtung (§§. 183 und 184) von der Todesstrafe, außerdem von der nach der Vorschrift des §. 161 zu bestimmenden Strafe, jedoch mit einem Zusatze getroffen, welcher die Hälfte derselben nicht übersteigen kann. §. 573. Unverändert bis: . . . und eben so auch die Anstifter und Anführer des Aufruhrs, in so fern ihnen jenes Verbrechen zum Vorsatz zuzurechnen ist, die Fälle des §. 154 ausgenommen, von einer nach der Vorschrift des §. 161 zu bestimmenden Strafe getroffen, jedoch mit einem Zusatze, welcher die Hälfte derselben nicht übersteigen kann. §. 574. (Straferhöhung.) Statt der in dem §. 571 gedrohten Strafen kann in Fällen des vorhergehenden §. 573, je nach der Schwere der bei Gelegenheit des Aufruhrs und im Zusammenhang mit dem Zwecke desselben verübten Verbrechen, gegen Anstifter und Anführer, welchen dieselben nicht zum Vorsatz zuzurechnen sind, auf Zuchthaus erkannt werden, und gegen die übrigen Teilnehmer auf Arbeitshaus, vorbehaltlich höherer Strafe, in so fern die Letztern in Beziehung auf jene Verbrechen als Gehülfen zu betrachten sind. §. 574. (Straferhöhung.) Ist ein Verbrechen, welches bei Gelegenheit des Aufruhrs und im Zusammenhang mit dem Zwecke desselben verübt wurde, den Anstiftern und Anführern des Aufruhrs nicht zum Vorsatz zuzurechnen, so kann gegen sie die im §. 571 festgesetzte Strafe, in so fern das Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Zuchthausstrafe, ausserdem bis auf zwei Drittheile desjenigen Maasses erhöht werden, welches sie nach §. 573 treffen würde, wenn sie das Verbrechen selbst verübt hätten. Gegen die übrigen Teilnehmer kann, je nach der Schwere des verübten Verbrechen, auf Arbeitshausstrafe erkannt werden, vorbehaltlich höherer Strafe, in so fern sie in Beziehung auf jene Verbrechen als Gehülfen zu betrachten sind. §. 574 a. In den Fällen des §. 574 kommt bei Ausmessung der Strafe ausser der Schwere des bei dem Aufruhr verübten Verbrechen namentlich auch in Betracht, ob die Verübung desselben von den Anstiftern und Anführern des Aufruhrs oder von den übrigen Teilnehmern mit mehr oder mit weniger Wahrscheinlichkeit vorhergesehen werden konnte. §. 575. (Wegfallen derselben.) Ergibt sich jedoch in Fällen des §. 574, daß sich die Anstifter oder Anführer oder die übrigen Teilnehmer ernstlich bestrebt haben, die Verübung solcher Verbrechen zu verhindern, so findet eine Straferhöhung gegen dieselben nicht statt. §. 575. Unverändert. §. 576. (Zufällig entstandener Aufruhr.) Wenn eine Menge von Personen, welche zu andern als den im §. 571 bezeichneten Zwecken, jedoch unter den dort vorausgesetzten Umständen und in der dort vorausgesetzten Anzahl sich versammelt hat, auf die Aufforderung der öffentlichen Behörde nicht auseinander geht, und sich den obrigkeitlichen Zwangsmitteln mit Anwendung oder mit Androhung von Gewalt widersetzt, so gilt dies als Aufruhr, und wird, wenn die Schuldigen keine Verletzung von Personen oder strafbare Beschädigung von Sachen und eben so wenig eine weitere Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 567) verübten, an den Anstiftern und Anführern mit Kreisgefängnis oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und an den übrigen Teilnehmern mit Gefängnis bis zu vier Monaten, außerdem nach den Vorschriften der §§. 571, 573 — 575 bestraft. §. 576.

*) Die Anträge der Kommission sind mit lateinischen Buchstaben gedruckt.

Unverändert, ausser dass zitiert wird nach dem Worte „Gewalt“ (§. 253), und dass der letzte Satz: „ausserdem nach den Vorschriften der §§. 571, 573 — 575“ gestrichen, und durch den nachfolgenden §. 576 a ersetzt wird. §. 576 a. Haben die Anführer im Fall des vorhergehenden §. 576 noch eine weitere Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 567) oder eine Verletzung von Personen oder strafbare Beschädigung von Sachen verübt, so kommen die Vorschriften des §. 571, und wenn durch die Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen an sich eine höhere Strafe als Kreisgefängnis von drei Monaten verschuldet wäre, die Vorschriften des §. 573 zur Anwendung. Gegen diejenigen Teilnehmer, welchen diese Verbrechen nicht zum Vorsatz zuzurechnen sind, kann die Aufruhrstrafe (§. 571) nur um die Hälfte desjenigen Maasses erhöht werden, um welches dieselbe im Falle des §. 574 gegen sie erhöht werden könnte. §. 577. (Verweilen bei der aufrührerischen Menge.) Wer, nachdem gegen eine aufrührerische Menge (§§. 571 und 576) obrigkeitliche Zwangsmittel angewendet worden, in deren Nähe verweilt, kann mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden. §. 577. (Verweilen bei der aufrührerischen Menge.) Diejenigen, welche, nachdem gegen eine aufrührerische Menge (§§. 571 und 576) obrigkeitliche Zwangsmittel angewendet worden, in deren Nähe verweilen, und dadurch die Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erschweren, können von einer bis zu Gefängnis von sechs Monaten ansteigenden Strafe getroffen werden. §. 578. (Aufforderungen zum Aufruhr etc.) Wer mündlich vor einer versammelten Menge, oder schriftlich durch öffentlich angeheftete oder in anderer Weise verbreitete Auffäge zum Aufruhr, oder zu gemeinsamer Widerseßlichkeit, oder zu gemeinsamer Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit, obwohl ohne Erfolg, soll mit Gefängnis bestraft werden. §. 578. Unverändert. §. 578 a. Vergl. §. 565 des Regierungsentwurfs. (Strafmilderungsgrund.) Hat in Fällen der §§. 563 und 564 Eine der im §. 563 bezeichneten Personen durch ein ungesetzliches oder ordnungswidriges Verfahren bei der Vollziehung, oder hat die öffentliche Behörde durch eine ungesetzliche Anordnung zur Widersetzlichkeit Veranlassung gegeben, so gilt dies als Strafmilderungsgrund. §. 578 b. Vergl. §. 566 des Regierungsentwurfs. (Straflosigkeit.) Wenn ein offenbar gesetzwidriges Verfahren bei der Vollziehung einer Anordnung, oder die Vollziehung einer offenbar gesetzwidrigen Anordnung für den Beteiligten, welcher sich widersetzt hat (§§. 563 und 564), unmittelbar einen unersetzlichen Nachtheil zur Folge gehabt hätte, so bleibt er unter der Voraussetzung straflos, dass er bei dem Widerstand nicht weiter ging, als zur Abwendung dieses Nachtheils notwendig war. §. 578 c. (Strafmilderungsgrund.) In den Fällen der §§. 567, 568 und 571 — 576 gilt die Ungesetzlichkeit des obrigkeitlichen Verfahrens oder der obrigkeitlichen Anordnung nur als Strafmilderungsgrund.

XLVII. Titel. Von der Befreiung von Gefangenen. §. 579. (Befreiung eines Gefangenen.) Wer einen Verhafteten oder einen Strafgefangenen rechtswidrig befreit, oder ihm zu der Befreiung rechtswidrig verhilft, wird, wenn ihm die That zum Vorsatz zuzurechnen ist, mit Gefängnis bestraft. §. 579. Unverändert. §. 580. (Befreiung Mehrerer etc.) Wurde eine Mehrheit von Personen, oder ein der öffentlichen Sicherheit besonders gefährlicher Verhafteter oder Strafgefangener befreit, so wird der Schuldige mit Kreisgefängnis oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft. §. 580. Unverändert. §. 581. (Durch Gewaltthätigkeit oder Erbrechung.) Wurde die Befreiung durch Anwendung oder durch Androhung von Gewalt gegen die zur Verwahrung oder Bewachung der Verhafteten oder Strafgefangenen aufgestellten Personen, oder mittelst gewaltsamer Erbrechung des Gefängnisses bewirkt, so wird der Schuldige 1) in den Fällen des §. 579 mit Kreisgefängnis oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und 2) in den Fällen §. 580 mit Kreisgefängnis nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft. §. 581. Unverändert bis: . . . 1) in den Fällen des §. 579 mit Gefängnis nicht unter vierzehn Tagen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und 2) unverändert. §. 582. (Fall schwereren Verbrechen.) Ist in den Fällen des vorhergehenden §. 581 durch die angewendete Gewalt eine Verletzung von Personen oder eine Beschädigung von Sachen verübt worden, durch welche an sich höhere Strafe als Kreisgefängnis von drei Monaten verschuldet wäre, so ist die nach der Vorschrift des §. 161 zu erkennende Strafe durch einen Zusatz zu erhöhen, welcher den dritten Theil derselben nicht übersteigen darf. §. 582. Unverändert. §. 583. (Selbstbefreiung.) Der Verhaftete oder Gefangene, welcher sich selbst befreit, wird nur dann von Strafe getroffen, wenn er die Befreiung durch eine Handlung bewirkt, die an und für sich ein Verbrechen ist, und zwar von der Strafe dieses Verbrechen. §. 583. Unverändert mit folgendem Zusatz: . . . Verbrechen, jedoch mit Vorbehalt von Disciplinarstrafen, wenn mehrere Verhaftete oder Gefangene in Verbindung ihre Befreiung bewirkt, oder zu bewirken versucht haben. §. 584. (Befreiung durch den Gatten oder Verwandte.) Der Ehegatte, die Verwandten in gerader Abstammung und die Geschwister des Verhafteten oder Gefangenen, welche seine Befreiung bewirken, werden ebenfalls nur von Strafe getroffen, wenn es entweder durch eine Handlung geschieht, die an und für sich ein Verbrechen ist, oder mittelst gewaltsamer Erbrechung des Gefängnisses, und zwar im erstern Falle von der Strafe jenes Verbrechen, im andern Falle aber nach der Verschiedenheit der Größe der Beschädigung von der Hälfte der durch §. 519 gedrohten Freiheitsstrafen. §. 584. Unverändert. §. 585. (Befreiung aus bürgerlicher Haft.) Die gleichen Strafen (§. 584) kommen in den gleichen Fällen auch gegen Denjenigen zur Anwendung, welcher einen Gefangenen, der privatrechtlicher Verbindlichkeiten halber verhaftet ist, widerrechtlich befreit. §. 585. Unverändert.

XLVIII. Titel. Von dem Landstreicherei und dem Bettel. §. 586. (Landstreicherei.) Wer wegen Herumziehens außer seinem Wohnort ohne ordentlichen Erwerbzweck oder genügende Mittel seines Unterhalts und ohne Nachweisung eines erlaubten Zweckes bereits zweimal polizeilich bestraft worden ist, wird im Falle der Wiederholung als Landstreicher mit geschärftem Kreisgefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. §. 586. Unverändert bis: . . . eines erlaubten

Zweckes im Verlauf der letzten drei Jahre zweimal polizeilich . . . §. 587. (Bettel.) Bettler, welche wegen Bettelns bereits zweimal polizeilich bestraft worden sind, werden mit geschärftem Gefängniß bestraft, und Bettler, welche falsche Bässe bei sich führen, oder falsche öffentliche Zeugnisse über Gebrechen oder erlittene Unglücksfälle, die sie bei dem Betteln fälschlich vorzeigen, mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten. §. 587. (Bettel.) Bettler, welche im Verlaufe des letzten Jahres zweimal polizeilich bestraft worden sind, werden mit geschärftem Amtsgefängniß bestraft, und Bettler, welche . . . §. 588. (Mit Waffen etc.) Werden Landstreicher oder Bettler mit Waffen oder Bettler mit Waffen oder mit Diebschlüsseln, oder anderen die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährdenden Werkzeugen oder Gegenständen betreten, so werden sie, auch ohne vorhergegangene polizeiliche Bestrafung, mit geschärftem Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 588. (Mit Waffen etc.) Werden Landstreicher oder Bettler mit Waffen, mit Diebschlüsseln oder mit andern Werkzeugen betreten, welche dieselben nach den Umständen als der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlich darstellen, so werden sie . . . §. 589. (Stellung unter polizeiliche Aufsicht.) In allen Fällen kann, und beim Rückfall muß gegen den Landstreicher und gegen den Bettler, wenn er auch bloß zu Kreisgefängniß verurtheilt wird, immer zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden. §. 589. Unverändert. §. 590. (Strafe der Uebertretung.) Der unter polizeiliche Aufsicht gestellte Landstreicher oder Bettler, welcher die Vorschrift des §. 29 Nr. 1 übertreißt, wird von einer Kreisgefängniß- oder Zuchthausstrafe getroffen, deren Dauer der Zeit gleich seyn kann, für welche die Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt war. §. 590. Unverändert.

XLIX. Titel. Von der Wilderei, der Wildddieberei, und von Jagd- und Fischereifreveln. §. 591. (Wilderei.) Wer im fremden Jagdbezirk ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten oder seiner Vertreter mit Schusswaffen und in der Absicht, das erlegte Wild sich anzueignen, jagt, soll, als der Wilderei schuldig, mit Gefängniß von acht Tagen bis zu vier Monaten bestraft werden. §. 591. Unverändert. §. 592. (Jagdfrevel.) Ist der Thäter von sonst unbescholtenem Rufe, und die That als erste Uebertretung unter Umständen verübt, welche die Annahme einer gefährlichen Willensstimmung ausschließen, so wird sie als Jagdfrevel von einer dem Jagdberechtigten zufallenden Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden getroffen. §. 592. (Jagdfrevel.) Ist („der Thäter von sonst unbescholtenem Rufe, und“ ist gestrichen) die That als erste oder zweite Uebertretung unter Umständen verübt, welche eine gefährliche Willensstimmung nicht annehmen lassen, so wird sie . . . Zusatz. Eine frühere Uebertretung, welche von der unmittelbar darauf gefolgten durch einen Zeitraum von mehr als drei Jahren getrennt ist, kommt hiebei nicht in Betracht. §. 593. (Erschwerende Umstände.) Mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren wird die Wilderei bestraft: 1) wenn die That von einer Mehrheit dazu vereinigt mit Schusswaffen versehener Teilnehmer in Gesellschaft verübt wurde; oder 2) wenn sich der Thäter durch Verummung oder auf andere Weise unkenntlich gemacht hatte; oder 3) wenn er sich den Jagdberechtigten oder Forstbedienten oder andern bestellten Aufsehern, von denen er betreten wurde, mit Androhung oder Anwendung von Gewalt widersetzt hat; oder 4) wenn es sich ergibt, daß der Schuldige die Wilderei gewerbmäßig treibt. §. 593. Unverändert bis: 1) wenn die That von einer Mehrheit dazu verbundener, mit Schusswaffen versehener Teilnehmer, bei welchen nicht die Voraussetzungen des §. 592 eintreten, in Gesellschaft verübt wurde; oder . . . 2, 3, 4) unverändert. §. 594. (Drittes Wildereivergehen.) Der zweite Rückfall wird als drittes Wildereivergehen ebenfalls mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 594. Unverändert. §. 595. (Erschwerende Umstände.) Beim Daseyn der im §. 593 bezeichneten erschwerenden Umständen wird die Strafe des dritten Wildereivergehens (§. 594) um die Hälfte erhöht. §. 595. Unverändert. §. 596. (Milderungsgrund.) In den Fällen der §§. 593 und 595 gilt es als Milderungsgrund, wenn sich der Wilderer dem Jagdberechtigten, Forstbedienten oder Aufseher, von dem er betreten wurde, ohne alle Widerseßlichkeit fogleich ergeben, oder das Gewehr von sich gemorfen hat. §. 596. Unverändert. §. 597. (Widerseßlichkeit verbunden mit Tödtung etc.) Ist bei der vom Wilderer gegen die Jagdberechtigten, Forstbedienten oder andere Aufseher verübten Widerseßlichkeit eine ihm zuzurechnende Tödtung oder Körperverletzung eingetreten, so wird der Schuldige von folgenden Strafen getroffen: 1) in den Fällen des §. 184 ebenso wie in dem Falle des §. 183 von der Todesstrafe; 2) in andern Fällen, in welchen an sich eine höhere Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet wäre, von der nach der Vorschrift des §. 161 zu erkennenden Strafe, jedoch mit einem Zusage, welcher die Hälfte derselben nicht übersteigen kann. §. 597. (Gewalthätigkeit oder Widersetzlichkeit verbunden mit Tödtung etc.) Ist bei der vom Wilderer gegen die Jagdberechtigten, Forstbedienten oder andere Aufseher verübten Gewalthätigkeit oder Widersetzlichkeit eine . . . §. 598. (Strafe des Raubs.) Wenn der Wilderer, um das Jagen fortzusetzen, oder das erlegte Wild fortzubringen, gegen den Jagdberechtigten, Forstbedienten oder andere Aufseher thätliche Gewalt oder mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen angewendet, so trifft ihn die Strafe des Raubs. §. 598. Gestrichen. §. 599. (Jagdfrevel und Wildddieberei.) Wer in fremdem Jagdbezirk ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten oder seiner Vertreter Wild einfängt, oder, ohne Gebrauch von Schusswaffen, Wild erlegt, in der Absicht, sich dasselbe zuzueignen, wird wegen Jagdfrevels von einer dem Jagdberechtigten zufallenden Geldstrafe von fünf bis zu einhundert Gulden, und im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses, als der Wildddieberei schuldig, von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen. §. 599. Unverändert bis: . . . Geldstrafe bis zu einhundert Gulden, und in so fern es auf einem nicht im Besitze des Thäters befindlichen Grundstücke geschah, im Falle der Wiederholung nach Verkündung zweier verurtheilenden Erkenntnisse, als . . . §. 600. (Konfiskation der Gewehre etc.) In allen Straffällen der vorhergehenden §§. 591 und 593—599 ist zugleich zu Gunsten des Jagdberechtigten auf Konfiskation der bei der That benützten Gewehre oder Fangwerkzeuge und Jagdgeräthschaften, so wie der dabei gebrauchten Hunde zu erkennen. §. 600. Unverändert. §. 601. (Jagdfrevel.) Wer in fremdem Jagdbezirk ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten oder seiner Vertreter ein Wild ohne die Absicht, sich dasselbe zuzueignen, erlegt, oder einfängt, wird wegen Jagdfrevels von der im §. 592 gedrohten Strafe getroffen. §. 601. (Jagdfrevel.) Wer auf einem nicht in seinem Besitze

befindlichen Grundstücke in einem fremden Jagdbezirk ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten oder seiner Vertreter ein Wild ohne die Absicht, sich dasselbe zuzueignen, erlegt, oder einfängt, oder unter den gleichen Voraussetzungen auf einem in seinem Besitze befindlichen Grundstücke in einem fremden Jagdbezirk ein Wild mit Schusswaffen erlegt, wird wegen Jagdfrevels von der im §. 592 gedrohten Strafe getroffen. §. 602. (Fischereifrevel.) Wer unbefugter Weise in Bächen, Flüssen oder Seen fischt, wird von einer dem Fischereiberechtigten zufallenden Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden getroffen. §. 602. Unverändert. §. 603. (Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der §§. 599, 601 und 602 findet die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige des Jagdberechtigten oder des Fischereiberechtigten statt, und wenn es sich bei einer ohne Anzeige des Jagdberechtigten eingeleiteten Untersuchung ergibt, daß der Fall zur Klasse der in dem §. 592 bezeichneten Jagdfrevel gehöre, so hat das Verfahren auf sich zu beruhen. §. 603. (Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der §§. 599 und 602, so wie wenn sich eine Uebertretung als ein Jagdfrevel der in den §§. 592 und 601 bezeichneten Art darstellt, findet gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige des Jagd- oder des Fischereiberechtigten statt. §. 604. (Jagdvergehen in Wildparken.) Wer sich der Wilderei oder der Wildddieberei oder eines Jagdfrevels der in den §§. 592 und 599 bezeichneten Art in einem eingezäunten Park oder Wildgarten schuldig macht, wird nach den Vorschriften über den Diebstahl, und in Fällen der im §. 598 bezeichneten Art nach den Vorschriften über den Raub bestraft. §. 604. (Jagdvergehen in Wildparken.) Eine Wilderei oder Wildddieberei oder ein Jagdfrevel der in den §§. 592 und 599 bezeichneten Art, in einem eingezäunten Park oder Wildgarten verübt, wird als Diebstahl, und unter den Voraussetzungen der §§. 371 oder 372 als Raub bestraft. §. 605. (Fischdiebstahl.) Nach den Vorschriften über den Diebstahl wird auch derjenige bestraft, welcher Fische aus Behältern oder Fischteichen entwendet. §. 605. (Fischdiebstahl.) Wegen Diebstahls wird auch Derjenige . . .

L. Titel. Von den besondern Verbrechen öffentlicher Diener. §. 606. (Begriff. 1. der öffentlichen Diener.) Die Bestimmungen des gegenwärtigen Titels, welche nicht ausschließlich für eine bestimmte Klasse von Diener oder Beamten gegeben sind, gelten für die Diener und Beamten des Staates, der Zivilliste, der Kirche, der Gemeinden, der Stiftungen, des öffentlichen Unterrichts und anderer öffentlicher Anstalten, so wie für deren Gehülfen und Stellvertreter. §. 606. Unverändert bis: . . . Unterrichts, und anderer in Bezug auf ihre Verwaltung unter der Aufsicht des Staats stehenden öffentlichen Anstalten, sowie für deren Stellvertreter und Gehülfen, die von der zuständigen Behörde bestellt sind. §. 607. (2. Der niederen öffentlichen Diener.) Diejenigen Bestimmungen, welche in dem gegenwärtigen Titel für niedere öffentliche Diener gegeben sind, gelten für Genarmen, Zollaufseher, Waldhüter, Feldhüter, Polizeidiener, Gefangenwärter, Kanzleidiener, Amtsdienner und andere Diener öffentlicher Behörden. §. 607. Unverändert bis: gelten für Gendarmen, Grenzwächter, Steueraufseher, Waldhüter, Feldhüter . . . §. 608. (Amtsmißbrauch im Allgemeinen.) Der öffentliche Diener, welcher sein Amt oder Dienstverhältniß zur widerrechtlichen Benachtheiligung Anderer oder des Staates, oder zur Bedrückung Untergebener mißbraucht, wird, in so fern die Handlung nicht in ein bestimmtes Verbrechen übergeht, als des Amtsmißbrauchs schuldig, von einer Geldstrafe nicht unter fünfzig Gulden getroffen. §. 608. Unverändert bis: oder zur Bedrückung Untergebener vorsätzlich mißbraucht, wird, . . . von einer Geldstrafe von fünfzig Gulden bis zu fünfhundert Gulden getroffen. §. 609. (Vorgesetzte bestraft als Gehülfen.) Vorgesetzte oder Mitglieder vorgelegter Behörden, welche nach erlangter glaubhafter Kenntniß von dem Vorhaben eines Untergebenen, ein Amtsverbrechen zu begehen, solches nicht durch die in ihrer Macht gelegenen Mittel zu verhindern gesucht haben, werden wie Gehülfen (§. 120) bestraft. §. 609. (Unterlassene Verhinderung von Amtsverbrechen.) Vorgesetzte oder Mitglieder von vorgesetzten Behörden, welche nach erlangter glaubhafter Kenntniß von dem Vorhaben eines Untergebenen, ein mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bedrohtes Amtsverbrechen zu begehen, solches nicht ernstlich zu verhindern gesucht haben, werden, in so fern darauf der Untergebene das Verbrechen oder doch strafbare Versuchshandlungen beging, von Geldstrafe, in schweren Fällen von Dienstentlassung getroffen, vorbehaltlich höherer Strafe, in so fern sie als Gehülfen zu betrachten sind. §. 610. (Als Begünstiger.) Vorgesetzte oder Mitglieder vorgelegter Behörden, welche nach erlangter glaubhafter Kenntniß von einem durch einen Untergebenen verübten Amtsverbrechen es unterlassen, die ihnen obliegende dienstpolizeiliche Untersuchung gegen den Schuldigen einzuleiten, oder der zuständigen Dienstpolizeibehörde von der That die Anzeige zu machen, sollen, als der Begünstigung schuldig, von Geldstrafe, in schweren Fällen von Gefängnißstrafe und Dienstentlassung getroffen werden. §. 610. (Unterlassene Anzeige verübter Amtsverbrechen.) Vorgesetzte oder Mitglieder vorgelegter Behörden, welche nach erlangter glaubhafter Kenntniß von einem durch einen Untergebenen verübten Amtsverbrechen, wodurch Dienstentlassung oder Dienstentsetzung verschuldet ist, es unterlassen, die ihnen obliegende dienstpolizeiliche Anzeige zu machen, werden ebenfalls von Geldstrafe, in schweren Fällen von (. . . Gefängnißstrafe und „ist gestrichen) Dienstentlassung getroffen, den Fall ausgenommen, da ihr Einschreiten eine gerichtliche Verfolgung gegen eine Person nach sich ziehen könnte, zu der sie in Einem der im §. 127 bezeichneten Verhältnisse stehen. §. 611. (Rückfall in Amtsverbrechen aus Eigennuz.) Der Rückfall hat bei Amtsverbrechen aus Eigennuz, in so fern die Strafe der ersten Uebertretung oder des Rückfalls auch nur in Kreisgefängniß besteht, immer zugleich die Strafe der Dienstentlassung zur Folge. §. 611. Unverändert. §. 612. (Verletzung der Amtverschwiegenheit.) Der öffentliche Diener, welcher Thatfachen, oder den Inhalt von Akten oder andern Urkunden, deren Geheimhaltung ihm vermöge seiner allgemeinen oder vermöge einer besondern Dienstpflicht obliegt, offenbart, oder solche Akten oder Urkunden Andern mittheilt, oder Andern die Einsicht derselben gestattet, wird, wenn es von ihm in der Absicht geschah, um zu schaden, oder um sich oder einem Andern widerrechtliche Vortheile zu verschaffen, oder wenn ohne solche Absicht ein Schaden daraus entstand, den er nach allgemeiner Erfahrung oder nach seiner besondern Kenntniß vorhersehen konnte, als schuldig der Verletzung der Amtverschwiegenheit von einer Geldstrafe nicht unter fünfzig Gulden, und in so fern der im letzten Falle entstandene Schaden groß ist, und als wahrscheinliche Folge der Handlung vorauszusehen war, nach Umständen

von der Strafe der Dienstentlassung getroffen. §. 612. Enthält den einen Theil des §. 612 und den §. 613 des Reg.-Entw. (Verletzung der Amtsverschwiegenheit. 1. In böser Absicht.) Der öffentliche Diener, welcher aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz Thatsachen oder den . . . gestattet, wird, als der Verletzung der Amtsverschwiegenheit schuldig, mit Dienstentlassung, und wenn daraus ein grosser Schaden entstand, der dem Schuldigen zum Vorsatz zuzurechnen ist, mit Kreisgefängnis nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus und zugleich mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft. §. 613. (Erstverschwendung.) Ist der durch Verletzung der Amtsverschwiegenheit entstandene große Schaden dem Schuldigen zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen, so wird er, in so fern die That nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht, mit Kreisgefängnis nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus, und zugleich mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft. §. 613. Enthält den andern Theil des §. 612 des Reg.-Entw. mit Abänderung. (2. Ohne böse Absicht.) Ist durch eine nicht aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz begangene Verletzung der Amtsverschwiegenheit ein Schaden entstanden, den der Schuldige nach allgemeiner Erfahrung oder nach seiner besondern Kenntniss vorher-

sehen konnte, so wird derselbe von einer Geldstrafe nicht unter fünf- und zwanzig Gulden, und in so fern der entstandene Schaden gross ist und als wahrscheinliche Folge der Handlung vorzusehen war, nach Umständen von der Strafe der Dienstentlassung getroffen. §. 613 a. (Wirkung des Ersatzes.) Wenn der Schuldige in den Fällen der vorhergehenden §§. 612 und 613 den Beschädigten vor eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses, durch baaren Ersatz, oder in anderer Weise vollständig befriediget, so wird im Falle des §. 612 nur auf Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, und im Falle des §. 613 nur auf Geldstrafe erkannt. §. 614. (Strafe der Bestechung.) Der öffentliche Diener, welcher bei seinen Amtshandlungen einen Betheiligten zum Nachtheil eines Andern oder des Staats begünstigen kann, wird, wenn er wegen einer vorzunehmenden Amtshandlung oder für die Unterlassung einer Amtshandlung Geld oder andere Vermögensvorteile sich zum Geschenke geben oder versprechen läßt, als der Bestechung schuldig, neben Kreisgefängnis oder einer Geldstrafe, welche hier den Betrag von eintausend Gulden in eben dem Maaße übersteigen kann, als ihn das gegebene oder versprochene Geschenk übersteigt, von der Strafe der Dienstentlassung oder der Dienstentsetzung getroffen. §. 614. Unverändert. (Fortsetzung folgt.)

Todesanzeigen.

Lahr. (1699.1) Es hat dem Allmächtigen gefallen, unseren innigst geliebten Gatten, Vater und Schwiegervater, Herrn Andreas Sohn, zu sich in ein besseres Leben abzurufen. Wir zeigen dieses unseren Verwandten und Freunden, mit der Bitte um stille Theilnahme, ergebenst an. Der Verbliebene starb heute früh um halb fünf Uhr nach kurzem Krankenlager im Alter von 68 Jahren.

Lahr, den 15. April 1840.

Maria Magd. Sohn, geb. Stuh.
Maria Denis, geb. Sohn.
Alphonso Denis.
Anna Maria Graumann, geb. Sohn.

Joh. Graumann.
Elisabeth Stuh, geb. Sohn.
Georg Brown Stuh.
Michael Sohn.
Mina Sohn, geb. Gray.
Sally von Röber, geb. Sohn.
Ferd. von Röber von Diersburg.

(1688.1) Kehl. Kaum sind drei Jahre verflossen, daß der unerbittliche Tod unsere älteste Tochter, Babette, in ihrem noch nicht vollendeten achtzehnten Jahre an den Folgen eines Brustleidens dahinschickte; erst vor achtzehn Monaten brach die kalte Todeshand eine zartere Blume in unserem Familienkreise, indem sie uns einer kleinen Tochter, Emilie, sieben Jahre alt, beraubte, und schon hat der unerforschliche Rathschluß des allwaltenden Vaters unsere zweite Tochter, Luise, in ein besseres Leben abgerufen. Sie starb vorgestern, ebenfalls an einer Brustkrankheit, in ihrem siebentzehnten Jahre. Nach schweren Leiden verschied sie sanft, wie ihr Leben war.

Wir geben unsern answärtigen Freunden und Bekannten, tief betrübt, Nachricht von diesem abermaligen harten Trauerfall und bitten um stille Theilnahme an unserm namenlosen Schmerz.

Kehl, den 16. April 1840.

G. Held, Poststallmeister, nebst Gattin.

[1654.3] Karlsruhe.

Nachricht

an die Herren Aktionäre der badischen Mobiliarversicherungsgesellschaft des Rhönir.

Die Verzinsung der am 1. Mai 1835 und 1837 ausgegebenen Aktien geschieht zu 4 Prozent.

Demzufolge werden die am 1. Mai d. J. fälligen Coupons von da an bei unserer Zentralkasse in Karlsruhe, bei der Generalagentur in Gengenbach und bei sämtlichen Agenturen des Großherzogthums eingelöst, welche letztere sich auf die Einlösung der Coupons der Herren Aktionäre ihrer resp. Agenturbezirke beschränken und sich im Uebrigen wie in den früheren Jahren benehmen mögen.

Karlsruhe, den 10. April 1840.

Der Verwaltungsrath.

[1698.1] Saline Rappena. (Einladung.) In Folge §. 10 der Statuten werden hiermit die Aktionäre zu einer außerordentlichen Generalversammlung auf

Montag, den 27. April 1840,

zur Berathung wichtiger Gegenstände mit dem Anhang höflichst eingeladen, daß die Verhandlungen Vormittags präzis 10 Uhr in der hiesigen Werkwirthschaft ihren Anfang nehmen, und Nichterscheinende als

den Beschlüssen der Mehrzahl beistimmend angesehen werden.

Saline Rappena, den 15. April 1840.

Der Vorstand des Solbadaktienvereins.

Eberstein, Fink, Geßler.

[1691.1] Karlsruhe.

Reisegelegenheit nach Baden.



Unser Gesellschaftswagen fährt jeden Morgen punkt 6 Uhr und unsere Chaise jeden Mittag punkt 2 Uhr von hier über Rastatt nach Baden ab; die Vormerkung geschieht bei

H. Leichtlin, Sähringerstraße Nr. 45.

Karlsruhe, den 19. April 1840.

M. Hofmann u. J. Haag.

[1614.1] Mannheim. (Dienstge-

such.) Ein junger Mann, welcher schon vor mehreren Jahren seine Gymnasialstudien vollendet, auch die beiden Landesuniversitäten besucht hat, sodann aber durch Familienverhältnisse sich veranlaßt sah, seinen Studien zu entsagen, und der hierauf in der letzten Zeit — seit etwa drei Vierteljahren — bei Rechtsanwälten arbeitete, wünscht baldigst wieder eine passende Stelle auf einem Privat- oder lieber auf einem öffentlichen Bureau, wo möglich auf einem Amtsrevisorate zu erhalten. Derselbe kann auf Verlangen empfehlende Zeugnisse vorlegen, und werden desfallsige gefällige Anfragen unter der Adresse:

Lit. J. 2. Nr. 4 in Mannheim entgegengenommen und umgehend Antwort darauf ertheilt.

[1638.3] Karlsruhe. (Öffent-

Stelle.) Eine Buchhandlung und Buchdruckerei der westlichen Schweiz offerirt einem solilen jungen Manne, der beide Fächer, besonders das erste, genau kennt und im Kunsthandel nicht unerfahren ist, eine Stelle als Commis, um so gleich einzutreten. Hierauf Respektirnde, welche überdies gute Zeugnisse besitzen, belieben sich ungesäumt in französischen Briefen mit den Buchstaben S. B. an das Kontor der Karlsruher Zeitung zu wenden.

[1667.1] Stuttgart. (Landgut zu kaufen oder zu pachten.) Ein arrendirtes Landgut in dem schönsten Theile des württembergischen Unterlandes auf die Landesgränze des Großherzogthums stehend, mit 6 Gebäuden, großen Gärten, Weinbergen, Hopfenplantage, Jagd, Fischerei, Schäferserei, berühmter Bierbrauerei, Brauereibrennerei, nebst eigener Schrotmühle und 125 Morgen besten Feldes ist zu kaufen oder zu pachten.

Näheres sagt auf portofreie Anfragen Franz Wilhelm in Stuttgart, Hirschstraße Nr. 36.

[1701.2] Karlsruhe. (Rindviehversteigerung.) Künftigen Mittwoch, den 22. April d. J., Morgens 8 Uhr,

werden im großherzoglichen Fasanengarten 3 Kühe nebst einem 1/2-jährigen ächten Schweizerfärren der Versteigerung ausgesetzt, und bei annehmbarern Gebot als Eigenthum zugeschlagen. Die Zusammenkunft ist bei Thorwarth Meier daselbst.

Die große, Garteninspektion.

[1673.1] Rastatt. (Gastwirthschaftsempfehlung.) Nachdem ich vor Kurzem das Gasthaus zum Bären dahier käuflich an mich gebracht habe, erlaube ich mir, das verehrliche Publikum hiervon in Kenntniß zu setzen. Da ich das

Wirthschaftslocal im Allgemeinen zweckmäßig verbessern ließ, bin ich in den Stand gesetzt, Gäste jeden Ranges aufzunehmen. Die Lage des Hauses gehört zu den schönsten Punkten Rastatts, zunächst der Murgbrücke, gegenüber des Murgbads, an der Hauptstraße liegend. Ich erlaube mir nun, mein neues Etablissement auf das Angelegteste zu empfehlen, und verbinde hiermit die Versicherung, daß ich mich eifrig bemühen werde, meine verehrlichen Gäste durch gute und billige Bedienung zu befriedigen.

Rastatt, den 15. April 1840.

Wilhelm Dietterlen zum Bären.

[1678.2] Baden. (Mobilienversteigerung in Baden.) Mittwoch, den 22. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

läßt Hr. Pfarrer Daks Miller, im Hause des Herrn Baumeister Wittich, folgende Mobilien öffentlich freiwillig versteigern:

- 90 Ellen Bodenteppiche,
ein großes doppeltes, englisches Bett mit Pferdehaar- und Springmatrazen, 6 Fuß und 6 Zoll lang und 6 Fuß und 6 Zoll breit, mit rothen Vorhängen;
3 Kaffarollen mit Deckel,

- 1 Theurne,
1 Pscheiwiegel,
1 Frühstückservice,
1 Theeservice,
1 Karaffen,
1 Armstisch,
4 Kuchentisch,
1 Bücherstisch,
1 Bücherbrett,
1 Arbeitstisch,
1 Sophatisch,
1 Pustisch mit einer Marmorplatte und seidenen Schubladen,
1 Damentoislette,
1 Tischstuch-Schraubenpresse,
2 tannene Schränke,
1 Fliegenschrank,
1 lederne Treppe,
1 Bidet und Pfanne,
1 Tafelbrett mit 2 Gefellen,
1 Blumengefelle.

Die Liebhaber werden hierzu eingeladen. Baden, den 15. April 1840.

[1537.3] Heidelberg. (Versteigerung einer Buchdruckerpresse nebst Zugehör.) Infolge Verfügung groß. Oberamts dahier, werden nachbenannte Buchdruckergeräthschaften

Donnerstag, den 23. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dahiesigem Rathhause gegen baare Zahlung öffentlich versteigert:

Eine Dingler'sche Stanhope-Druckerpresse mit den dazu gehörigen Utensilien und ca. 680 Pfund verschiedene Typen.

Sämmtliche Gegenstände befinden sich dahier in dem Hause Lit. D. Nr. 156, woselbst sie den Tag vor der Versteigerung eingesehen werden können.

Heidelberg, den 5. April 1840. Der Bürgermeister. Rishaupt.

[1536.3] Pforzheim. (Kellerverpachtung und Fässerversteigerung.) Hohem Auftrag zufolge soll von unterfertigter Stelle der unter dem herrschaftlichen Speichergebäude dahier befindliche Keller mit den in demselben vorhandenen guterhaltenen 17 Stück Lagerfässern von 4 bis zu 81 Dhm, zusammen aber 626 Dhm haltend, in Steigerung öffentlich verpachtet — zugleich aber auch ein Versuch zum Verkauf der Fässer gemacht werden. Zur Vornahme der Versteigerungsverhandlung haben wir Tagfahrt anberaumt:

Zur Verpachtung des Kellers und der Fässer auf Montag, den 27. April d. J., Vormittags 9 Uhr;

Zur Versteigerung der Fässer auf gedachten Tag, Nachmittags 2 Uhr; wozu die Pächter und resp. Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Pforzheim, den 7. April 1840. Großh. bad. Domänenverwaltung. Wittmann.

[1545.2] Neustadt. (Weinversteigerung zu Musbach.) Die zum Nachlasse des verlebten Herrn Joh. Heinrich Klein sen., im Leben Rentner, in Neustadt wohnhaft, gehörige, und auf seinem Gute in Musbach lagernde, aus den Gemarkungen Rupertsberg, Königsbach, Gimmelbingen und Musbach selbst gefelterte Weine werden

Mittwoch, den 29. April 1840, durch unterzeichneten Notar öffentlich versteigert werden, als:

- 18 Stück 1831r
10 = 1832r
30 = 1834r
16 = 1835r
6 = 1836r
80 Stück.

Der größte Theil dieser Weine besteht aus Traminern; die Qualität betreffend, ist das Lager des Verstorbenen hinreichend bekannt, und wird schließlich auch bemerkt, daß sämtliche Weine ohne Vorbehalt zugeschlagen werden. Proben werden schon 2 Tage vor der Versteigerung an den Fässern abgegeben.

Neustadt, in der bayer. Pfalz, den 6. April 1840.

M. Müller, Notar.

[1541.3] Elgersweier. (Beschäftigung für Schreinergeßellen.) Tüchtige Schreinergeßellen können bei dem Unterzeichneten, welcher für einen bedeutenden Schloßbau Schreinerarbeiten zu liefern hat, sogleich eingestellt werden und dauernde Beschäftigung finden. Seine Werkstätte befindet sich in Elgersweier bei Dffenburg.

Kesler, Schreinermeister.

[1612.3] Steinbach. (Gebäudeversteigerung.) Die Stadtgemeinde Steinbach läßt

Mittwoch, den 29. April d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Gasthaus zur Sonne daselbst öffentlich versteigern: 1) Das ehemalige Schulgebäude, bestehend: in einer zweistöckigen Behausung, mit geräumigem Keller, Stallung und Heuboden; im untern Stock: ein großer Saal und ein Zimmer, welches seit einigen Jahren zur Wäschstube benützt, nun aber zu einer Scheuer verwandelt werden kann; im obern Stock: eine Wohnstube, 4 geräumige Zimmer und Küche, nebst großem Speicherraum; dabei befindet sich ein ca. 10 Ruthen großes Gemüsegärtchen, ein. Engelwirth Himmel, anderf. Kaver Knopf, vornen die Landstraße, hinten Hofraihenhof.

Die Liebhaber werden mit dem Anfügen zur Versteigerung eingeladen, daß, da diese Gebäude an der frequenten Landstraße sich befinden, sich dieselben zu jedem Gewerbetriebe eignen, und zur Veräußerung selbst, die Staatsgenehmigung von großh. Bezirksamt Bühl unter'm 5. d. M., Nr. 8415 - 17, erteilt wurde.

Steinbach, den 11. April 1840. Bürgermeisteramt. Weitzer. (1560.2) Schwarzach, Bezirksamt Bühl. (Liegenschaftsversteigerung.) Nach dem Antrage der Relikten des verstorbenen Herrn Geheimraths und Ministerialdirektors Karl August Beck von Karlsruhe werden

Mittwoch, den 29. April d. J., auf hiesigem Rathhause die zu dessen Verlassenschaft gehörigen, dahier gelegenen Liegenschaften in öffentlicher Versteigerung zu Eigenthum verkauft, nemlich:

1. Eine zweistöckige Behausung von Stein, mit einer anderthalbstöckigen Scheuer, Schopf und Stallung, Gasse- und Holzremise, Wäschhaus und besonders stehenden Schweinbällen, neben Stefan Schwab und Anton Frank, vornen die Pelzgasse, hinten der nachbeschriebene Garten.

2. Drei Viertel Gemüs- und Obgartens, an oben beschriebenes Haus anstoßend, neben Stefan Schwab und Dionis Gartner.

3. Fünf Viertel Ackerfeld, mit einem lebendigen Haag eingefaßt, an obigen Garten anstoßend, ein- und anderseits, und unten Weg nach Stollhofen.

Wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Bedingungen am Steigerungstage bekannt gemacht werden, und daß sich auswärtige Steigerer mit legalen Vermögenszeugnissen zu versehen haben.

Schwarzach, Bezirksamt Bühl, den 8. April 1840. Bürgermeisteramt. Joseph Reinfried. (1507.3) Nr. 624. Etlingen. (Liegenschaftsversteigerung.)

Dienstag, den 28. April d. J., Vormittags 9 Uhr, wird auf dem hiesigen Rathhause ein 4 Morgen 31 Ruthen großer Platz von der hiesigen Schweinwäde bei der Schließe, unterhalb der hiesigen Ziegelhütte, oben auf diese Schließe, unten auf die Wiese der Frau Posthalter Kramer stoßend, einseits neben dem Abflusse, anderseits neben dem Hertelgraben und der Stadtmündung liegend, unter annehmbaren Bedingungen und mit Ratifikationsvorbehalt öffentlich versteigert. Dieser Platz eignet sich vorzüglich zur Anlage einer Fabrik oder eines sonstigen Mühlwerkes, indem der daran vorbei fließende Abfluß auf die Länge dieses Platzes ein bedeutendes Gefälle darbietet, und dem Käufer gestattet wird, ein allenfalls eingelegt werdendes Wehr auf dem gegenüber liegenden Ufer, welches ebenfalls Allmendwiesen sind, zu befestigen.

Etlingen, den 4. April 1840. Gemeinderath. Ulrich. vdt. Reimeier.

[1506.3] Breisach. (Gebäulichkeitenversteigerung.) Gemäß höherer Anordnung wird

Freitag, den 24. April d. J., Vormittags 9 Uhr, das ehemalige Domänenverwaltungsgebäude in Kirchlingsbergen, bestehend in einem geräumigen Wohnhause mit 16 Zimmern, sammt Speicher, Trott und sonstigen Oekonomiegebäuden, entweder im Ganzen oder nach Abtheilungen, je nach dem Wunsche der Liebhaber, in dem Verwaltungsgebäude selbst öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Dabei wird bemerkt, daß unter diesen Baulichkeiten sich ein großer gewölbter Keller, ca. 3000 Ohm fassend, befindet, und daß in demselben gegenwärtig 2800 Ohm leere Fässer lagern, welche mit dem Hause künstlich abgelassen, oder aber der Versteigerung im Einzelnen ausgesetzt werden sollen; das Ganze würde sich zu einer Fabrikanlage, vorzüglich aber für einen Weinhandler oder zur Einrichtung einer Bierbrauerei eignen, es ist aber auch seiner romantischen Lage am Kaiserstuhl wegen zu einem Landstuhle sehr zu empfehlen.

Auswärtige Steigerungslustige haben sich über ihre Vermögensverhältnisse genügend auszuweisen, die desfalligen Pläne und Bedingungen stehen täglich auf diesseitigem Geschäftszimmer zur Einsicht bereit, und wird man auf Verlangen jede beliebige Auskunft mit Vergnügen erteilen.

Breisach, den 29. März 1840. Großh. bad. Domänenverwaltung. Kirchgessner.

[1637.3] Nr. 9457. Dffenburg. (Schuldenliquidation.) Nachstehende Personen haben ihr Ansuchen um Auswanderungserlaubnis eingereicht. Es werden

deshalb alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefodert, solche in der am

Dienstag, den 28. April d. J., früh 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei stattfindenden Liquidation um so gewisser anzumelden, als ihnen sonst später nicht zu ihrer Befriedigung verholfen werden könnte.

- Von Urlosfen: 1) Xaver Schillingner und dessen Ehefrau, Franziska Stöfel, 2) Ludwig Wörner und dessen Ehefrau, Viktoria Sauer, 3) Martin Wiegeler und dessen Ehefrau, Theresia Kühli, 4) Felix Schmidt und dessen Ehefrau, Petronella Schillingner. Von Bühl: 5) Simon Sachs und dessen Ehefrau, Magdalena Giesler. Dffenburg, den 11. April 1840. Großh. bad. Oberamt. Kern.

[1639.3] Nr. 9665 u. 66. Dffenburg. (Schuldenliquidation.)

Anton Kranz und dessen Ehefrau, Maria Anna Schillingner, von Urlosfen, und Michael Sommer und dessen Ehefrau, Walburga Langenefer, von da wollen mit ihren Familien nach Ungarn auswandern; es wird daher Tagfahrt zu deren Schuldenliquidation auf Samstag, den 2. Mai d. J., früh 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei anberaumt, und werden sämtliche Gläubiger derselben aufgefodert, hierbei zu erscheinen und ihre Forderungen richtig zu stellen, andernfalls sie nicht berüchtigt werden können, sondern den Auswanderern das Vermögen zum Bezug überlassen wird.

Dffenburg, den 13. April 1840. Großh. bad. Oberamt. Kern. (1670.3) Nr. 9728. Mannheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Schiffer Karl Wozner von Mannheim ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigerstellung- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 1. Mai 1840, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Stadtamtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfindrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Augleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubiger-Ausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen betrachtet werden.

treten angesehen werden. Mannheim, den 9. April 1840. Großh. bad. Stadtamt. v. Stengel.

[1666.3] Wertheim. (Diebstahl und Fahndung.) Der für die öffentliche Sicherheit sehr gefährliche Heinrich Dechsner von Gamburg, welcher wegen wiederholten dritten großen Diebstahls dahier in Untersuchung und verhaftet war, ist in verfloßener Nacht gewaltsam aus seinem Gefängniß ausgebrochen; wir bitten auf dieses gefährliche Subjekt zu fahnden und ihn wohlverwahrt anher einzuliefern.

Derselbe trug bei seiner Flucht die gewöhnliche Arrestantenkleidung, bestehend: in einer Jacke und Hosen von Zwillich, und hatte ein blaues baumwollenes Halstuch an, welches er leicht um den Hals geschlungen zu tragen pflegte. Da dieser verwegene Mensch sich bald wieder auf irgend eine Weise Geld zur Anschaffung anderer Kleider zu verschaffen wissen wird, so ist er doch an einem Schnupstuch zu erkennen, das von rothem Baumwollenzeug ist, auf dem zwei koburger Sechser mit der Aetterschrift „das koburger Einmaleins, eingedruckt sind.

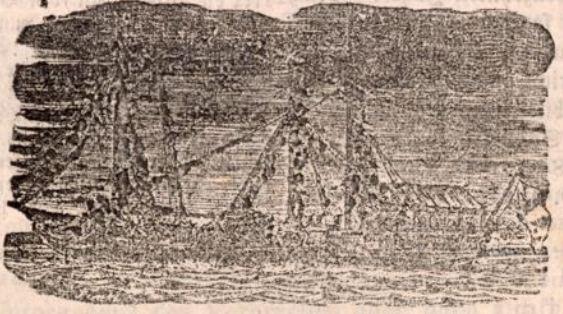
Das Signalement ist beigeschlossen. Alter: 24 Jahre, Größe: 5 Schuh, 6 Zoll, Gesichtsförm: lang, Gesichtsfarbe: gesund, Augen: grau, Augenbraunen: braun, Haare: schwarz, Nase: groß und dick, Mund: klein, Kinn: rund, Zähne: gut, Bart: braun, und trägt gewöhnlich ein Spitzbärtchen. Wertheim, den 15. April 1840. Großh. bad. Stadt- und Landamt. Gyth.

[1562.3] Nr. 4496. Mannheim. (Aufforderung.) Der Auffichtspfleger des gesetzlichen minderjährigen Erben des verstorbenen Zimmermeisters Johann Heinrich Vietz dahier hat die demselben anerfallene Erbschaft nur mit der Vorfrist des Erbverzehrnißes angetreten. Es werden deshalb alle diejenigen, welche Ansprüche an die Erbmasse geltend zu machen haben, aufgefodert, solche am

Donnerstag, den 23. d. M., Vormittags, vor der Theilungskommission auf der Kanzlei des großh. Stadtamtsreferats anzumelden, ansonst die sich Nichtmeldenden nur auf jenen Vermögensheil verwiesen werden können, der nach Befriedigung der liquidirenden Kreditoren auf den Vorfriststerben kommen wird. Mannheim, den 7. April 1840. Großh. bad. Stadtamt. Riegel.

[1657.] Karlsruhe. (Gesuch.) Ein junger Mann, der eine geläufige Handschrift hat, wünscht durch Abschreiben sogleich Beschäftigung.

Rheinische Dampfschiffahrt.



Kölnische Gesellschaft.

Die Dampfschiffe der kölnischen Gesellschaft fahren, in Verbindung mit den Schiffen der rotterdamer und amsterdamer Gesellschaften zwischen: Mannheim, Mainz, Köln, Rotterdam, Antwerpen, Amsterdam, Hamburg und London

vom 18. dieses Monats an vorläufig, wie folgt: Täglich zwei Mal zwischen Köln und Mannheim.

Table with shipping routes and times. Columns include destination (Köln, Mainz, Koblenz), departure times (Morgens 7 Uhr, Abends 6), and arrival times (Morgens 6 1/2, Morgens 10, Nachmittags 3).

Sodann fährt noch ein Lokalschiff zwischen Mainz und Bingen-Rüdesheim zum Anschluß an die Taunuseisenbahn:

Morgens 5 1/2 Uhr von Bingen nach Mainz, Morgens 9 = Mainz nach Bingen, Mittags 1 = Bingen nach Mainz, Nachmittags 5 = Mainz nach Bingen.

Die Fahrt von Köln nach Mannheim kann demnach in einem Tage und einer Nacht und von Mannheim nach Köln in einem Tage gemacht werden. Auf dem Posthofe zu Köln ist ein bequemer Wagen aufgestellt, dazu bestimmt, die mit der Post ankommenden Reisenden und ihre Effekten kostenfrei zu dem Morgens 7 Uhr nach dem Oberrheine abfahrenden Dampfschiffe der kölnischen Gesellschaft zu bringen.

Nähere Mittheilungen werden von den Kondukteuren und auf sämtlichen Agenturen auf das Bereitwilligste erteilt. Köln, 14. April 1840. Die Direktion.

Druck und Verlag von G. Macke, Waldstraße Nr. 10.